

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrat Berlin

Newsletter im Dezember 2023

1. Ankunftszentrum Tegel	2
1.1 Anhörung Abgeordnetenhaus	2
1.2 Beschulung	2
1.3 Junge Volljährige	2
2 Neuigkeiten LAF	2
2.1 Wohnverpflichtung in EAE	2
2.2 Anhebung der Regelsätze des AsylbLG	3
3 Aufenthaltsrechtliches	3
3.1 Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)	3
3.2 Winterabschiebestopp	3
3.3 Landesamt für Einwanderung	3
3.3.1 Termine	3
3.3.2 Einbürgerungsbehörde	4
3.3.3 Ombudsstelle	4
4 Sonstiges	4
4.1 Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche	4
4.2 Flüchtlingspolitische Beschlüsse der Ministerpräsident*innenkonferenz (MPK)	4
4.3 Einigung GEAS	4
4.4 Kampagnenstart „Anmeldung für Alle“	5
4.5 Stellenausschreibungen	5

1. Ankunftszentrum Tegel

1.1 Anhörung Abgeordnetenhaus

Anlässlich der Missstände im Ankunftszentrum Tegel gab es am 07.12.23 im Ausschusses für Integration, Frauen, Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung eine Anhörung zum Thema Unterbringungs- und Versorgungssituation in Tegel. Dort durften neben unserer Kollegin Emily Barnickel auch Anne-Marie Braun von Schöneberg-Tempelhof hilft e.V. und Angela Zaitseva als Betroffene selbst den Abgeordneten und der Presse ihre Ansichten und Erfahrungen zu Tegel schildern. Die gesamte Anhörung ist [hier zu sehen](#).

1.2 Beschulung

In der Unterkunft in Tegel leben aktuell knapp 600 Kinder im schulpflichtigen Alter. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat nun beschlossen, für diese Kinder vor Ort auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Willkommensklassen einzurichten, da die Bezirke keine ausreichenden Kapazitäten hätten. [In einer Pressemitteilung vom 21.11.2023](#) gesteht Senatorin Katharina Günther-Wünsch: „Derzeit erfüllen wir unsere verfassungsmäßige Verpflichtung nicht, geflüchteten Kindern und Jugendlichen das Recht auf Bildung zu gewähren.“ Diesen Umstand kritisiert der Flüchtlingsrat schon lange. Deshalb befürworten wir auch, dass die Kinder nun endlich ihr Recht auf Schule und Bildung wahrnehmen können. Gleichzeitig sehen wir es kritisch, dass Willkommensklassen für geflüchtete Kinder abseits der Regelschulen eingerichtet werden und somit regelrechte „Flüchtlingsschulen“ entstehen.

1.3 Junge Volljährige

Uns erreichen schon seit längerem immer wieder Meldungen von Sozialarbeiter*innen, dass während der sehr langen (Vor-)Clearingverfahren viele als unbegleitete minderjährig eingereiste Jugendliche volljährig werden oder aber von der Senatsverwaltung volljährig geschätzt werden und dann aus dem Jugendhilfesystem rausfliegen und ins Ankunftszentrum Tegel kommen, wo sie keinerlei Unterstützung mehr erhalten. Dabei gäbe es für junge Volljährige weiterhin die Möglichkeit Unterstützung der Jugendhilfe nach §41 SGB VIII zu gewähren. Davon wird in Berlin aber aktuell kaum Gebrauch gemacht. In Tegel leben laut Angaben von Sozialarbeiter*innen aktuell ca. 250 unbegleitete junge Volljährige, auf die kaum adäquat eingegangen werden kann. Für alle jungen Volljährigen gilt, dass [ein Antrag auf erweiterte Jugendhilfe](#) beim zuständigen Jugendamt des Bezirks gestellt werden kann.

2 Neuigkeiten LAF

2.1 Wohnverpflichtung in EAE

In der rot-rot-grünen Vorgängerregierung hatte die ehemalige Sozialsenatorin Katja Kipping die [Wohnverpflichtung für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung im Januar 2023 aufgehoben](#).

Auf Nachfrage haben wir von Staatssekretär Aziz Bozkurt nun erfahren, dass sich die **Weisungslage aufgrund von „Problemen im Verwaltungsvollzug“** (sprich: Überlastung des LEA) **zum Teil verändert**.

Gemäß § 63 AsylG ist für die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung beim Wegfall der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen nicht mehr das BAMF, sondern die Ausländerbehörde zuständige. Da das LEA aber ohnehin schon vollkommen überlastet ist, möchte man ihm diesen Mehraufwand nicht zumuten und hat deshalb nach einer anderen Lösung gesucht:

Die Aufhebung der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen, erfolgt daher erst nach der Ausstellung der AG durch das BAMF bei der daran anschließenden ersten regulären Vorsprache im Leistungsbereich des LAF.

Nach Entlassung aus der Wohnpflicht kann eine private Wohnung angemietet und die Übernahme der Mietkosten beim LAF beantragt werden, soweit die sozialrechtlichen Voraussetzungen nach AV Wohnen erfüllt sind.

2.2 Anhebung der Regelsätze des AsylbLG

Zum 1. Januar 2024 werden die Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leicht angehoben. Die [konkreten Sätze sind in dieser Tabelle](#) nachzulesen.

3 Aufenthaltsrechtliches

3.1 Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)

Am 24.11.23 hat der Bundesrat der aus der UkraineAufenthFGV zugestimmt. Das bedeutet, dass die [Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig sind, bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung bei der Ausländerbehörde fortgelten](#). Was auf den ersten Blick wie eine bürokratische Erleichterung aussieht, kann sich als erheblicher Nachteil für die Betroffenen entpuppen. Ausländerbehörden werden zwar durch die nicht notwendige Vorsprache stark entlastet, aber die Menschen müssen dafür mit zumindest scheinbar abgelaufenen Aufenthaltsdokumente rumlaufen. Das kann Probleme mit dem Arbeitgeber, beim Reisen, beim Bezug von Leistungen oder der Beantragung eines WBS mit sich ziehen.

3.2 Winterabschiebestopp

Laut Medienberichten konnte sich die SPD gegen ihren Koalitionspartner CDU durchsetzen und somit gibt es [auch in diesem Jahr in Berlin wieder einen so genannten Winterabschiebestopp](#), wenn auch in verkürzter Form – vom 22.12.23 - 29.02.24. Die genaue Regelung liegt uns noch nicht vor, weshalb unklar ist, für wen der Winterabschiebestopp gilt und welche Ausnahmen gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass Personen, die zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden – das kann etwa bei Ladendiebstahl schnell passieren – nicht vom Winterabschiebestopp umfasst sind. Bei Straftaten, die gegen das Aufenthaltsrecht verstoßen (etwa wegen so genannter „unerlaubter Einreise/ Aufenthalt“) liegt die Grenze bei 90 TS.

Auch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass Berlin kurz vor Inkrafttreten des Winterabschiebestopps im Dezember nochmal in mehreren Charterflügen v.a. nach Moldau und Georgien abgeschoben hat – das zeigt, wie ernst es der Regierung mit dieser „humanitären Maßnahme“ wirklich ist.

3.3 Landesamt für Einwanderung

3.3.1 Termine und leistungsrechtliche Folgen

Anknüpfend an das Thema Abschiebungen muss man anmerken, dass es erstaunlich ist, wie gut das LEA funktioniert, wenn es um die Planung von Abschiebemaßnahmen geht. Das ist so besonders hervorzuheben, weil in allen anderen Bereichen des LEA von Funktionieren weiter nicht die Rede sein kann. Menschen sehen sich genötigt [Rechtsanwält*innen zu engagieren oder Geld an dubiose Agenturen zu zahlen, um irgendwie an einen Termin vom LEA zu kommen](#) – und zwar für Dienstleistungen, die ganz selbstverständlich sein sollten, wie die Verlängerung ihrer Aufenthaltsdokumente, die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder die Streichung der Wohnsitzauflage. Wenn man ganz viel Glück in der Terminbuchungslotterie hat, erhält [man über das Buchungsportal einen Termin](#). Ansonsten kann man sich mit Anliegen nur noch über das [Kontaktformular](#) ans LEA wenden. Das ist recht umständlich und eine Antwort ist auch nicht immer gewiss.

Wenn Menschen beim LEA nicht vorsprechen können, verlieren sie im schlimmsten Fall ihre Arbeit (oder bekommen sie erst gar nicht), erhalten keine Sozialleistungen mehr oder werden obdachlos. Aber anstatt sich auf diese elementaren Bereiche zu konzentrieren, priorisiert man in Berlin

scheinbar eher die Organisation von Abschiebungen. Dabei erreichen uns auch immer wieder Meldungen über Familientrennungen oder die Abschiebung schwer kranker oder traumatisierter Personen.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVS) gibt in ihrem [Rundschreiben Soz. Nr. 06/2023](#) Hinweise zur Anwendung des § 1 AsylbLG bei Verzögerungen in der Terminvergabe durch das LEA, siehe https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2023_06-1389369.php

Darin heißt es u.a.: Für Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, die in Kürze abläuft oder ggf. bereits abgelaufen ist wird empfohlen, die Leistungsgewährung für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen auch ohne erfolgreiche Terminbuchung und in dem bisherigen Umfang fortzusetzen („Schonfrist“). Die Empfehlung zur Fortsetzung der Leistungsgewährung („Schonfrist“) gilt befristet bis zunächst Ende Februar 2024.

3.3.2 Einbürgerungsbehörde

[Ab dem 01.01.2024 wird das LEA Berlins neue zentrale Einbürgerungsbehörde](#) werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich an den z.T. jahrelangen Einbürgerungsverfahren in Berlin dadurch substantiell etwas verändern wird, wenn die Behörde jetzt schon mit der Erfüllung ihrer bisherigen Aufgaben nicht hinterherkommt.

3.3.3 Ombudsstelle

An dieser Stelle möchten wir dem verstorbenen Politiker Wolfgang Wieland gedenken. Über drei Jahre war er [Ombudsmann des LEA](#) und somit Ansprechpartner für Menschen, die Probleme mit der Behörde hatten. Mit seiner Vermittlungstätigkeit hat er sehr vielen Betroffenen helfen können. Wir betrauern seinen Tod und auch die Lücke, die er hinterlässt.

4 Sonstiges

4.1 Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche

Die Situation von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen spitzt sich sowohl in Berlin als auch bundesweit immer weiter zu. Es fehlt an Schulplätzen, Vormünder*innen, geeigneter Unterbringung und vielem mehr. Der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) hat zusammen mit weiteren Organisationen ein Lobbypapier dazu veröffentlicht: [Es ist 5 nach 12: Rechtsverletzungen bei unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen](#).

4.2 Flüchtlingspolitische Beschlüsse der Ministerpräsident*innenkonferenz (MPK)

Am 6. November 2023 haben die Ministerpräsident*innen der Länder mit dem Bundeskanzler [zahlreiche Verschärfungen für Asylsuchende beschlossen](#) – u.a. eine verlängerte Bezugsdauer von Grundleistungen nach dem AsylbLG sowie die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete. Bis Ende Januar 2024 soll eine Arbeitsgruppe gemeinsame Mindeststandards festlegen. Was das konkret für Berlin bedeutet, steht noch nicht fest. Wie zu erwarten war, [begrüßt Bürgermeister Wegner die Beschlüsse der MPK](#), wohingegen Sozialsenatorin Kiziltepe etwa der Einführung einer Geldkarte kritisch gegenübersteht.

Der Flüchtlingsrat Berlin lehnt die Pläne zu Bezahlkartenmodellen als populistische Scheindebatte natürlich strikt ab. Jegliche Formen der Sonderbehandlung sind ausgrenzend und stigmatisierend.

4.3 Einigung GEAS

Erschreckender Weise haben sich das EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten nun doch noch kurz vor Weihnachten auf die menschenrechtsverachtende Reform des Gemeinsamen Europäischen

Asylsystems (GEAS) geeinigt. Dass diese Einigung, die zu einer extremen Aushöhlung des Rechts auf Asyl führt, gerade von fast allen Seiten als große Errungenschaft gefeiert wird, verdeutlicht einmal mehr den massiven Rechtrruck in der Gesellschaft. Hier die [Pressemitteilung dazu von Pro Asyl](#).

4.4 Kampagnenstart „Anmeldung für Alle“

Der Flüchtlingsrat unterstützt das [Kampagnenbündnis „Anmeldung für Alle“](#). Es fordert nicht weniger als die legale Möglichkeit, sich in Berlin anmelden zu können. Viele Menschen in Berlin wohnen in Wohnungen, für die sie aus verschiedenen Gründen keine Wohnungsgeberbescheinigung erhalten. Diese wird allerdings gefordert, wenn man sich beim Bürgeramt in Berlin anmelden möchte. Das wiederum führt dazu, dass viele Menschen zusätzlich zu z.T. überbeuerten Mietwohnungen auch noch für eine Fake-Wohnung zahlen, die ihnen eine Meldeadresse ermöglicht oder aber, dass Geflüchtete weiterhin in Heimen angemeldet bleiben, obwohl sie eigentlich woanders wohnen.

4.5 Stellenausschreibungen

- Arbeit und Leben in Berlin-Brandenburg DGB/VHS e.V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Team des Beratungszentrums für Migration und Gute Arbeit Berlin eine/n [Berater*in für mobilen Beschäftigte \(m/w/d; Teilzeit 24/Wo\) mit sehr guten Sprachkenntnissen in Griechisch](#).
- Der BumF sucht ab sofort eine*n [Referent*in im Projekt „Netzwerk geflüchtete Mädchen und junge Frauen. Gendersensible Arbeit mit jungen Geflüchteten“](#), 28 Wochenstunden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst befristet bis 31.03.2025.
- Für die Geschäftsstelle in Berlin sucht der KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) zum 01.02.2024 eine*n [Referent*in Öffentlichkeitsarbeit](#). Bewerbungsfrist ist der 4. Januar 2024.
- Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche sucht zum 1.3. eine/n [Referent*in in Teilzeit für die Geschäftsstelle in Berlin](#), Bewerbungsschluss ist der 15.01.23.
- Der AWO Kreisverband Mitte e.V. hat immer [diverse Stellen im Bereich der Geflüchtetenarbeit](#) ausgeschrieben, aktuell: stellv. Einrichtungsleitung, Sozialarbeiter*in und Sozialbetreuer*in GU und mobile aufsuchende Beratung, Ehrenamtskoordination, Beratung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter.
- Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle schreibt folgende Stellen aus: [Sozialarbeiter*in](#), [Netzwerkkoordinator*in](#) und [Integrationslots*in](#). Bewerbungsfrist ist jeweils der 7.1.24.

Wir freuen uns über Eurer Feedback zu diesem Newsletter an buero@fluechtlingsrat-berlin.de! Wenn Ihr neu in unseren Emailverteiler wollt, bitten wir um eine E-Mail mit Betreff „Aufnahme Verteiler“. Wenn Ihr die E-Mails nicht mehr haben möchtet, reicht eine E-Mail mit Betreff „Unsubscribe“.

Herzliche Grüße

Das Team des Flüchtlingsrat Berlin

Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin e.V. Dez. 2023

Diese Fachinfo ist Teil eines Projektes , das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanziert wird.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**